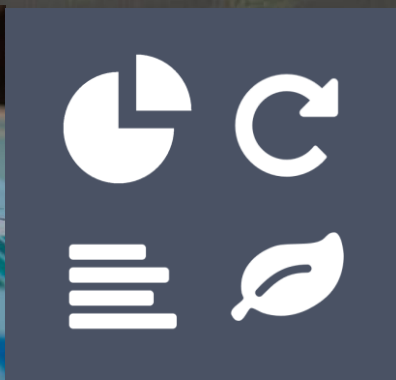


Aktuelle Informationen zum

# EnEfg (Energieeffizienzgesetz)

Datum: 24.11.2023



ECA CONCEPT

# Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG)



Verabschiedung im Bundestag am 21.09.2023

Verabschiedung im Bundesrat am 20.10.2023

Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 17.11.2023 und  
Inkrafttreten am 18.11.2023

Übergangszeit von 20 Monaten, um die Vorgaben umzusetzen

# EnEfG: Wichtige Neuerungen für Unternehmen (1/2)

## Einrichtung Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Unternehmen (§ 8)

- Ab > 7,5 GWh Jahresverbrauch (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) müssen Unternehmen (kleinste rechtliche Einheit) zukünftig ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einführen.
- Hinweis (1): Bestimmung Endenergieverbrauch gemäß BAFA-Merkblatt zu empfehlen
- Hinweis (2): Bei EMAS rechtzeitig Kapazitäten sichern, es gibt „nur“ 256 Umweltgutachter\*innen aktuell
- Erfassen von Zufuhr und Abgabe von Energie & Abwärme verwandten Daten (übersetzt = Abwärme-Potentiale, explizit als Steigerung der Leistungsverbesserung definiert)
- Identifizierung und Darstellung technisch realisierbarer Endenergieeinsparmaßnahmen & Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung
- Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463 (Kapitalwertmethode)

# EnEfG: Wichtige Neuerungen für Unternehmen (2/2)

## Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9)

- Erstellung von konkreten Umsetzungsplänen und Veröffentlichung aller wirtschaftlichen identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch der letzten 3 Jahre von  $> 2,5$  GWh/a
- Als wirtschaftlich gelten Maßnahmen bei positivem Kapitalwert nach max. 50 % der Nutzungsdauer (begrenzt auf 15 Jahre), welche nach DIN 17463 bewertet wurden
- Keine Umsetzungspflicht wie bei EnSimiMaV
- Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Gutachter, Energieaudit (Wichtig: Unabhängigkeit sicherstellen)
- Stichprobenkontrollen durch das BAFA

## Vermeidung, Verwendung und Meldung von Abwärme (§§ 16 und 17)

- Abwärme muss nach Stand der Technik vermieden und auf technisch unvermeidbare Abwärme reduziert werden soweit möglich und zumutbar (nach BVT-Blättern gemäß der Richtlinie 2010/75/EU(IED))
- Meldung von verbleibender Abwärme an eine Online-Plattform des BAFA

# EnEfG: Pflichten für Rechenzentren (1/2)

## Energieeffizienz und Abwärmenutzung

- *Bestand (vor 01.07.2026 Inbetriebnahme):*
  - ✓ Energieverbrauchseffektivität von  $\leq 1,5$  ab 01.07.2027
  - ✓ Energieverbrauchseffektivität von  $\leq 1,3$  ab 01.07.2030
- *Neue RZ (ab dem 01.07.2026 Inbetriebnahme):*
  - ✓ Energieverbrauchseffektivität von  $\leq 1,2$
  - ✓ Mindestens 10 % Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6 (November 2020)
- Rechenzentrum im Sinne des Gesetzes – nicht redundante elektrische Nennanschlussleistung > 300 kW (Beschlussfassung, im Entwurf noch 200 kW)
- Ausnahme: RZ, die dem Anschluss oder der Verbindung von anderen RZ dienen und überwiegend keine Verarbeitung der Daten vornehmen (Netzknoten)
- Ab 2024: 50 % des Stromverbrauchs durch Strom aus erneuerbaren Energien
- Ab 2027: 100 % des Stromverbrauchs durch Strom aus erneuerbaren Energien

# EnEfG: Pflichten für Rechenzentren (2/2)

## **Betreiber eines Rechenzentrums im Sinne des Gesetzes**

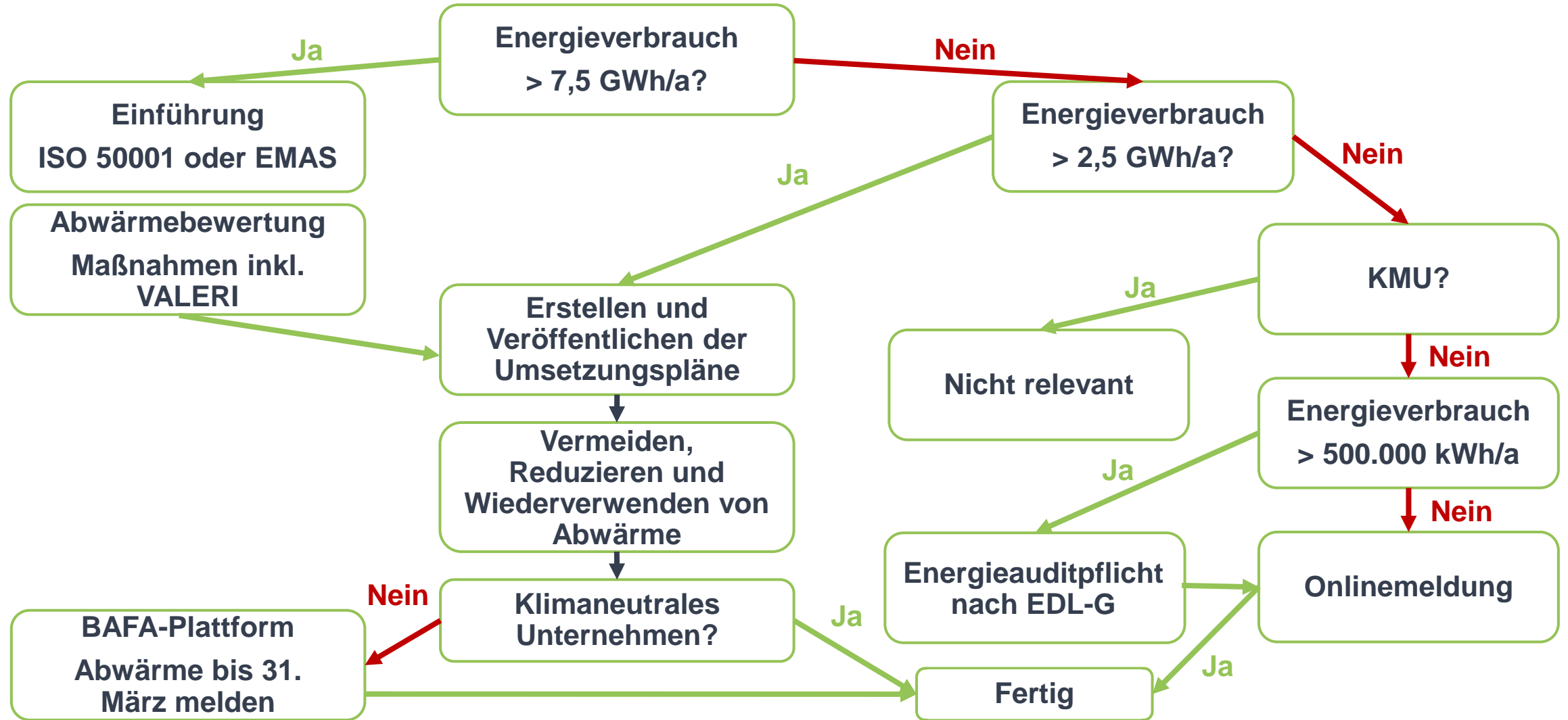
- Eigentümer des Rechenzentrums oder der Flächen zur Co-Lokation oder vergleichbare Nutzungsrechte

## **Berichtspflicht und Managementsysteme**

- Betreiber müssen bis zum 01.07.2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einrichten
- Betreiber sind zur Abgabe von Informationen verpflichtet (bis 31.03. eines jeden Jahres, konkrete Angaben siehe Anlage 3 EnEfG)
- Einführung eines Energieeffizienzregisters für Rechenzentren



# Entscheidungsbaum – ausgehend von kleinster rechtl. Einheit







**ECA**CONCEPT

Gemeinsam einen nachhaltigen  
Fußabdruck gestalten

.....

[info@eca-concept.de](mailto:info@eca-concept.de)

0831 - 960162 - 0

[www.eca-concept.de](http://www.eca-concept.de)